

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Ted Bauknecht

Auskunft erteilt:

Telefon:

(0211) 884 -

Fax:

(0211) 884 -

E-Mail

petitionsausschuss
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen:

Düsseldorf,

14.05.2025

Ihre Eingabe vom 28.11.2024, eingegangen am 28.11.2024

Sehr geehrter Herr Bauknecht,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 13.05.2025 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz – MLV) ist ein generelles Verbot von Tierversuchen nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Dennoch bedankt sich der Petitionsausschuss bei dem Petenten für seine Überlegungen und Anregungen zum Tierschutz.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MLV vom 28.03.2025.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass in Deutschland Tieren zum Zweck der Forschung Qualen zugefügt werden. Das damit verbundene Leid sei nicht begründbar und unethisch.

Das Grundgesetz (GG) sieht das Recht jedes Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit vor (Art. 2 GG). Historisch erwachsen die Grundsätze zu Versuchen an Menschen aus dem Nürnberger Kodex, der 1947 festgelegt wurde und ein direktes Ergebnis der Prozesse gegen Ärzte und Ärztinnen ist, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Zeit der NS-Diktatur wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt waren.

Dieses Dokument bildete die Grundlage für die vom Weltärztebund 1964 beschlossene Leitlinie für die biomedizinische Forschung am Menschen. Noch heute gilt diese „Deklaration von Helsinki“ verbindlich als Standard ärztlicher Ethik (aktuelle Revision von 2024).

Demnach dürfen Versuche am Menschen nur dann stattfinden, wenn eine vorherige maximale Risikoreduzierung für den Menschen durch Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden, wissenschaftlich gebotenen Erkenntnismöglichkeiten erfolgte. Zu diesen Erkenntnismöglichkeiten gehören auch Tierversuche.

Darauf gründet die Verankerung von Tierversuchen im Arzneimittelgesetz und in Arzneimittelprüfrichtlinien. Die Belastung für die Tierversuchstiere muss daher im Verhältnis zum Nutzen der Ergebnisse für den Patienten gesehen werden.

Das Grundgesetz sieht aber auch die Wissenschaftsfreiheit als vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht in Art. 5 Abs. 3 GG vor. Geschützt wird das Erkenntnisstreben als Teil der Wissenschaftsfreiheit und somit als Ausdruck der Menschenwürde.

Das Staatsziel Tierschutz wurde 2002 in die Verfassung integriert. Durch die Formulierung des Art. 20a GG wird garantiert, dass der Tierschutz bei Abwägungsentscheidungen angemessene Beachtung findet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Tierversuchen wird zwischen unerlässlichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die Versuchstiere und der wissenschaftlichen Unerlässlichkeit des Versuchsvorhabens im Sinne einer ethischen Vertretbarkeit abgewogen. Diese Prüfung erfolgt für jedes einzelne Versuchsvorhaben durch die zuständige Behörde und unter Einbeziehung einer Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz (TierSchG).

Zudem ist die Durchführung von Tierversuchen einer umfassenden tierschutzrechtlichen Regulierung unterworfen.

Die Durchführung von Tierversuchen in der Wissenschaft ist in Deutschland im TierSchG und in der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) normiert. Darin werden die Vorgaben der EU-Tierversuchsrichtlinie (2010/63/EU) im nationalen Recht umgesetzt. Besonders hervorgehoben wird hier das sog. „3R-Prinzip“. Dabei geht es um den Ersatz von Tierversuchen durch alternative Ersatz- und Ergänzungsmethoden (Replacement), die Reduktion der Anzahl von Versuchstieren (Reduction) sowie die Verbesserung des Wohlergehens von Tieren im Versuch (Refinement).

In diesem Zusammenhang haben sich im Frühjahr 2022 die acht Medizinischen Fakultäten des Landes Nordrhein-Westfalen zum 3R-Kompetenznetzwerk NRW zusammengeschlossen. Ziel dieses landesweiten Netzwerks ist es, die biomedizinische Forschung sowie den

medizinischen Fortschritt in Nordrhein-Westfalen mit bestmöglichem Tierschutz in Einklang zu bringen.

Mit der Etablierung von 3R-Zentren, der Schaffung einer Plattform für den inter- und transdisziplinären Austausch sowie den Ausbau des Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebotes schafft das 3R-Kompetenznetzwerk neue Synergismen. Das Netzwerk fördert in Nordrhein-Westfalen die 3R-Forschung als Katalysator für Innovation im Sinne des Tierwohls. Eine objektive Öffentlichkeitsarbeit zu Tierversuchen und den Fortschritten im 3R-Feld ergänzt das Aufgabenspektrum des 3R-Kompetenznetzwerks.

Die seit August 2022 aktive Geschäftsstelle ist an dem Medizinischen Dekanat der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn angesiedelt und kümmert sich um die strategischen, administrativen und kommunikativen Aufgaben des 3R-Kompetenznetzwerk. Sie ist auch die zentrale Ansprechstelle für alle Belange der Netzwerkmitglieder und für die interessierte Öffentlichkeit. Koordinatorinnen und Koordinatoren an den acht Partnerstandorten unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 1 TierSchG sieht zudem vor, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Durchführung von Tierversuchen werden im Fünften Abschnitt des TierSchG geregelt. Dabei bestimmt § 7a Abs. 1 TierSchG die Zwecke, zu denen Tierversuche überhaupt erlaubt sein können, wobei hierzu ihre Durchführung „unerlässlich“ sein muss. Sofern Tierversuche nicht bereits amtlich oder rechtlich vorgeschrieben sind, handelt es sich bei ihnen um genehmigungspflichtige Versuche (§ 8 TierSchG). Für Versuche an Wirbeltieren und Kopffüßern (z. B. Kalmare) benötigt der/die Forscher/in die Genehmigung durch die zuständige Behörde für jedes einzelne Versuchsvorhaben. Innerhalb dieses Antragsverfahrens muss (bei Wirbeltieren oder Kopffüßern) auch dargelegt werden, warum das Forschungsziel ohne den Einsatz von Labortieren nicht erreicht werden kann.

Daneben steht das vereinfachte Genehmigungsverfahren. § 8a Abs. 1 Satz 1 TierSchG benennt Versuchsvorhaben, für die ein solches Verfahren angewendet werden kann. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, gilt die Genehmigung als erteilt, wobei aber auch hier eine Prüfung bis hin zur Beteiligung einer Kommission nach § 15 TierSchG

erfolgen kann. Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ist mit Blick auf den sich wiederholenden Charakter der Versuche sowie die bereits getroffene gesetzgeberische Entscheidung, dass derartige Vorhaben zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen erforderlich sind, gerechtfertigt. Vor der Neuerung des Tierschutzgesetzes im Juni 2021 waren gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche nur anzeige- und nicht genehmigungspflichtig.

Tierversuche, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen, unterfallen nun sogar dem vollumfänglichen Genehmigungsverfahren, nachdem sie zuvor nur anzeigepflichtig waren.

Daneben werden fortwährend Alternativmethoden zu Tierversuchen entwickelt wie z. B. der Einsatz von Zellkulturen oder von Computermodellen oder aber auch Versuche am Menschen, wo dies möglich ist. Alle bisher entwickelten Alternativmethoden konnten aber noch nicht den grundsätzlichen Verzicht auf Tierversuche herbeiführen.

Weiterhin wird zuletzt darauf hingewiesen, dass die originäre Zuständigkeit für eine Änderung des Tierschutzgesetzes beim Bund liegt.

Vor dem oben dargestellten Hintergrund kann ein generelles Verbot von Tierversuchen nicht erfolgen.